

Handelsgesetzbuch: HGB

Kommentar

von

Prof. Dr. Detlev Joost, Dr. Lutz Strohn, Karlheinz Boujong, Prof. Dr. Dr. Carsten Thomas Ebenroth

3. Auflage

[Handelsgesetzbuch: HGB – Joost / Strohn / Boujong / et al.](#)

schnell und portofrei erhältlich bei [beck-shop.de](#) DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

[Handelsgesetzbuch](#)

Verlag Franz Vahlen München 2013

Verlag Franz Vahlen im Internet:

www.vahlen.de

ISBN 978 3 8006 4497 1

§ 11 in der seit 1.1.2007 geltenden Fassung dient der Umsetzung der EU-Publizitätsrichtlinie.¹ 2 Gleichwohl setzt die Vorschrift die **Richtlinie** nicht deckungsgleich um, sondern **weicht in folgendem** ab:

- Die Vorschrift ist nicht auf Kapitalgesellschaften beschränkt, sondern gestattet die freiwillige Einreichung in Amtssprachen der EU allen Eingetragenen, dh. auch Einzelkaufleuten und Personengesellschaften;
- Während die EU-Publizitätsrichtlinie mit Blick auf Übersetzungen von „Urkunden und Angaben“ spricht, bezieht sich § 11 Abs. 1 auf den „Inhalt einer Eintragung“. Dies ist konsequent, weil an die Stelle der „einzureichenden Angaben“ in Deutschland der vom Registerrichter verfügte Text der Registereintragung tritt, der allein rechtlich maßgebend und mit den Rechtsfolgen des § 15 verknüpft ist;
- Von der in Art. 3a Abs. 3 der EU-Publizitätsrichtlinie vorgesehenen Möglichkeit, die Einreichung auch noch in weiteren Sprachen zuzulassen, hat der Gesetzgeber keinen Gebrauch gemacht.²

§ 11 betrifft nur das Handels- nicht das Unternehmensregister, § 8b. Allerdings verweist § 325 Abs. 6 3 betreffend die Offenlegung der Unterlagen der Rechnungslegung, die nicht mehr zum Handelsregister, sondern beim Betreiber des Bundesanzeigers einzureichen sind, auf § 11.

II. Übersetzung

Das Handelsregister wird in deutscher Sprache geführt, § 184 GVG; die zum Register einzureichenden Dokumente sind daher in deutscher Sprache als sog. Originalfassung iSv. Abs. 2.³ zu übermitteln. Abs. 1 Satz 1 gewährt die Möglichkeit, die Dokumente zusätzlich in jeder anderen Amtssprache eines Mitgliedstaates der EU zu übermitteln, sog. **Übersetzung** iSv. Abs. 1 Satz 2, Abs. 2. Die Übersetzung in die Amtssprache eines Drittstaates ist von § 11 nicht zugelassen.

Die **Übersetzungen** werden **von den Registergerichten nicht** auf ihre **Richtigkeit überprüft**; 5 auch eine **Beglaubigung** der Übersetzungen wird **nicht** verlangt. Von letzterem wurde abgesehen, denn die Einschaltung eines vereidigten Übersetzers (§ 142 Abs. 3 ZPO) erscheint zu aufwändig. Angesichts der Regelung in Abs. 2 werden die Unternehmen im eigenen Interesse auf eine korrekte Übersetzung achten. Einer von Amts wegen zu besorgenden Sicherstellung, dass spätere Änderungen der eingereichten deutschen Urkunden eine Übersetzung erfahren, bedarf es ebenfalls nicht. Auch hier werden die Unternehmen im eigenen Interesse auf einen korrekten Gleichlaut der Übersetzung achten.⁴

Eine **Bekanntmachung der „Übersetzung“** erfolgt **nicht**. Wenn die EU-Publizitätsrichtlinie von „Offenlegung“ spricht, meint sie den Vorgang nach Art. 3 Abs. 2 Unterabs. 1 der EU-Publizitätsrichtlinie (Hinterlegung in einer Akte oder Eintragung im Register). Eine Bekanntmachung der eingereichten Übersetzungen entsprechend Art. 3 Abs. 4 wird in Art. 3a Abs. 2 der EU-Publizitätsrichtlinie nicht vorgeschrieben.⁵

Abs. 1 Satz 2 begründet die Pflicht, auf die eingereichte Übersetzung in geeigneter Form **hinzuweisen**, zB durch ein entsprechendes Flaggensymbol oder den Landesnamen in der jeweiligen Landessprache.⁶ Die Register müssen dabei jedoch nicht das gesamte Angebot des Registerinhalts in übersetzter Fassung anbieten. Es genügt die Zugänglichmachung der jeweils freiwillig eingereichten Übersetzungen. War eine frühere Eintragung in einer Amtssprache der Europäischen Union zugänglich gemacht worden, so ist mit der Eintragung kenntlich zu machen, dass die Übersetzung nicht mehr dem aktuellen Stand der Registereintragung entspricht. Die Kenntlichmachung ist zu entfernen, sobald eine aktualisierte Übersetzung eingereicht wird, § 15 HRV.

Übersetzungen können sowohl direkt im elektronischen Handelsregister (§ 11 Abs. 1 Satz 3 iVm. 8 § 9) als auch mittelbar über das elektronische Unternehmensregister abgerufen werden.

III. Gutglaubensschutz

Abs. 2 statuiert den Gutglaubensschutz und setzt Art. 3a Abs. 4 der EU-Publizitätsrichtlinie um. Die Übersetzungen genießen einen **eingeschränkten Gutglaubensschutz**. Anders als bei § 15 ist allerdings Regelungsinhalt von Abs. 2 nicht der Unterschied zwischen Eintragung und Bekanntmachung, sondern zwischen eingereichter (deutscher) Originalfassung und der zusätzlich eingereichten sog. „Übersetzung“ in der anderen Amtssprache.⁷

Grundsätzlich ist bei der Abweichung der Originalfassung von einer eingereichten Übersetzung die 10 **deutsche Fassung maßgeblich** (Abs. 2 1. Halbsatz), und zwar auch dann, wenn der Dritte sie nicht

¹ Art. 3a RL 68/151 EWG idF der RL 2003/58/EG.

² RegBegr BT-Drucks. 16/960 S. 44.

³ Koller/Roth/Morck Rn. 2.

⁴ RegBegr BT-Drucks. 16/960 S. 45; Paefgen ZIP 2008, 1653, 1659.

⁵ RegBegr BT-Drucks. 16/960 S. 45.

⁶ RegBegr BT-Drucks. 16/960 S. 45.

⁷ Koller/Roth/Morck Rn. 3.

§ 12

1. Buch, 2. Abschnitt, Handelsregister; Unternehmensregister

zur Kenntnis genommen hat. Jedoch kann sich ein Dritter auf die freiwillig offengelegte – von der Originalfassung abweichende – Übersetzung berufen, ohne dass es darauf ankommt, ob der Dritte die Übersetzung bei Vornahme des Rechtsgeschäfts gekannt hat. Abs. 2 schützt das abstrakte Vertrauen. Bei Vorliegen mehrerer Übersetzungen (zB englisch und französisch) kann sich daher der Dritte auf die falsche Fassung auch dann berufen, wenn die anderen Varianten zutreffende Übersetzungen sind.⁸ Die Berufung auf die fremdsprachige Übersetzung ist nur dort ausgeschlossen, wo der Dritte die deutsche Originalfassung positiv kannte; diese Voraussetzung hat der Eingetragene darzulegen und zu beweisen (Abs. 2 2. Halbsatz). Kenntnis der Originalfassung meint Kenntnis von deren Existenz, nicht aber vom genauen Inhalt bzw. zutreffendes Verständnis.⁹ Werden mehrere inhaltlich unterschiedliche Übersetzungen eingereicht, kann sich ein Dritter auf eine Übersetzungsvariante berufen.¹⁰

§ 12 Anmeldungen zur Eintragung und Einreichungen

(1) ¹Anmeldungen zur Eintragung in das Handelsregister sind elektronisch in öffentlich beglaubigter Form einzureichen. ²Die gleiche Form ist für eine Vollmacht zur Anmeldung erforderlich. ³Anstelle der Vollmacht kann die Bescheinigung eines Notars nach § 21 Absatz 3 der Bundesnotarordnung eingereicht werden. ⁴Rechtsnachfolger eines Beteiligten haben die Rechtsnachfolge soweit tunlich durch öffentliche Urkunden nachzuweisen.

(2) ¹Dokumente sind elektronisch einzureichen. ²Ist eine Urschrift oder eine einfache Abschrift einzureichen oder ist für das Dokument die Schriftform bestimmt, genügt die Übermittlung einer elektronischen Aufzeichnung; ist ein notariell beurkundetes Dokument oder eine öffentlich beglaubigte Abschrift einzureichen, so ist ein mit einem einfachen elektronischen Zeugnis (§ 39a des Beurkundungsgesetzes) versehenes Dokument zu übermitteln.

Übersicht

	Rn.
I. Reform	1
II. Anmeldung zur Eintragung	2
III. Eintragungen von Amts wegen und auf Antrag	5
1. Eintragung von Amts wegen	5
a) Beispiele	6
b) Rechtsmittel	22
2. Eintragung auf Antrag	24
3. Rechtsnatur der Anmeldung	25
4. Inhalt der Anmeldung	35
5. Form der Anmeldung	43
a) Allgemeines	43
b) Öffentliche Beglaubigung	46
6. Elektronische Übermittlung	58
IV. Keine Zeichnung von Unterschriften	60
V. Anmeldung durch Stellvertreter	62
1. Bevollmächtigung	63
a) Grundsätzliche Zulässigkeit	63
b) Dauer der Vollmacht, Erlöschen	70
c) Prokura, Handlungsvollmacht	93
d) Ausnahmen bei höchstpersönlichen Anmeldungen	95
e) Vollmachtloser Vertreter	103
f) Form der Vollmacht	104
g) Notarbescheinigung	105
h) Einreichung der Anmeldung bei Gericht	106
2. Anmeldung durch den Notar	107
a) Allgemeines	107
b) Voraussetzung	108
c) Der Notar als Vertreter	113
3. Gesetzliche Vertreter	118
a) Fallgruppen	118
b) Nachweis der Vertretungsmacht	123
4. Organschaftliche Vertretung	125
a) Zulässigkeit	125
b) Übersicht	126

⁸ MüKoHGB/Krafka Rn. 10.

⁹ Str.; idS Koller/Roth/Morck Rn. 5; aA Nedden-Boeger FGPrax 2007, 1, 3; Paefgen ZIP 2008, 1653, 1659 – Dritter muss Unterschied zwischen Übersetzung und Originalfassung erkennen können.

¹⁰ Koller/Roth/Morck Rn. 3; Schreiber/Decker DB 2006, 2446, 2448.

	Rn.
c) Unechte Gesamtvertretung	143
d) Nachweis der Vertretungsmacht	146
VI. Nachweis der Rechtsnachfolge	151
1. Zweck und Anwendungsbereich	151
2. Der urkundliche Nachweis	153
a) Öffentliche Urkunde	153
b) Nachweis soweit tunlich	156
3. Vor- und Nacherbfolge	160
a) Anmeldungen bei Eintritt der Vorerbfolge	160
b) Anmeldungen bei Eintritt der Nacherbfolge	161

I. Reform

Mit dem EHUG (s. § 8 Rn. 7) wurde der **Übergang zum vollelektronischen Rechtsverkehr** 1 mit dem Registergericht endgültig vollzogen. Anmeldungen zur Eintragung in das Handelsregister sind zwingend elektronisch einzureichen. § 12 Satz 1 entspricht im Wesentlichen § 12 Abs. 1 aF § 12 Sätze 2 und 3 nF entsprechen § 12 Abs. 2 aF. Da die Register **elektronisch** geführt werden, ist auch die **Zulieferung der Dokumente** auf diesem Wege zu bewerkstelligen. Anderenfalls müssten die papierschriftlichen Unterlagen von den Registergerichten digitalisiert werden, was nicht nur kosten- aufwändig wäre, sondern auch eine mehrfache Transformation bedeuten würde. Das Verfahren der Einreichung der Dokumente regelt § 12 Abs. 2. Die nach früherem Recht erforderlichen Zeichnungen (Unterschriftsproben) sind entfallen, s. Rn. 60 ff.

II. Anmeldung zur Eintragung

Eintragungen und Löschungen im Handelsregister beruhen nahezu ausschließlich auf entsprechenden 2 Anträgen, die § 12 als Anmeldungen bezeichnet. Der **Begriff der Anmeldung** umfasst daher grundsätzlich nur **Anträge zur Eintragung**, nicht aber die Übermittlung sonstiger Dokumente zum Register.¹

Anmeldungen und Vollmachten zur Anmeldung sind elektronisch in **öffentlich beglaubigter** Form 3 einzureichen, womit sichergestellt werden soll, dass die Erklärungen auch von den Personen stammen, die hierzu sachlich berechtigt sind.² Die Regelung als solche dient allerdings nur der **Echtheits- oder Identitätsprüfung**. Ob die betreffende Person auch sachlich zur Anmeldung berechtigt ist, hat das Registergericht im Rahmen seiner materiellen Prüfungspflicht (§ 8 Rn. 136 ff.) festzustellen. Hierzu dient auch die Vorschrift des § 12 Abs. 1 Satz 4, nach der eine Rechtsnachfolge möglichst durch öffentliche Urkunden nachzuweisen ist.³

Soweit außerhalb des HGB **Verpflichtungen zur Anzeige** beim Registergericht **irreführend als** 4 **Anmeldungen bezeichnet** sind, bedürfen sie **nicht der öffentlichen Beglaubigung**. So bedarf etwa die in § 107 Abs. 1 S. 2 AktG statuierte Pflicht des Vorstandes zur Anmeldung des Aufsichtsratsvorsitzenden und dessen Stellvertreters zum Handelsregister nicht der Form des § 12, vielmehr genügt Schriftform.⁴ Diese Anmeldung hat lediglich deklaratorische Bedeutung; eine Eintragung im Handelsregister erfolgt ebenso wenig wie eine gerichtliche Bekanntmachung. Damit handelt es sich bei dieser Anzeigepflicht nicht um eine Anmeldung „zur Eintragung“ iSd. § 12.⁵

III. Eintragungen von Amts wegen und auf Antrag

1. Eintragung von Amts wegen. Nur **vereinzelt** erfolgen Eintragungen in das Handelsregister 5 ohne Anmeldung **von Amts wegen**.⁶

a) Beispiele. Als **Beispiele** für die Eintragungen von Amts wegen sind zu nennen: 6

aa) Erlöschen einer eingetragenen Firma. Das **Erlöschen einer eingetragenen Firma** ist von 7 Amts wegen einzutragen, wenn die Anmeldung des Erlöschens durch die hierzu Verpflichteten nicht durch Festsetzung von Zwangsgeld nach § 14 herbeigeführt werden kann, § 31 Abs. 2 Satz 2. Das Register hat hier den eingetragenen Inhaber der Firma oder dessen Rechtsnachfolger zunächst von der beabsichtigten Löschung zu benachrichtigen und ihm zugleich eine angemessene – nicht weniger als

¹ Röhrich/Graf von Westphalen/Ammon Rn. 1.

² Schlegelberger/Hildebrandt/Steckhan Rn. 1.

³ Schlegelberger/Hildebrandt/Steckhan Rn. 2; Heymann/Sonnenschein/Weitemeyer Rn. 1.

⁴ KG Beschl. v. 23.6.1938 – 1 Wx 215/38, JW 1938, 2281 m. Anm. Groschuff; Kölner Komm AktG/Mertens § 107 AktG Rn. 21; Hüffer § 107 AktG Rn. 8; MünchHdB AG/Hoffmann-Becking § 31 Rn. 10; aA noch – notarielle Beglaubigung erforderlich – LG Frankfurt/Main 2. KfH Beschl. v. 5.4.1938 – 3/2 P 5/38, JW 1938, 1397 m. zust. Anm. Dietrich.

⁵ Hüffer § 107 AktG Rn. 8.

⁶ MüKoHGB/Krafka Rn. 2.

§ 12 8–18

1. Buch. 2. Abschnitt. Handelsregister; Unternehmensregister

drei Monate betragende – Frist zur Geltendmachung eines Widerspruchs zu bestimmen, § 393 Abs. 1 FamFG.⁷

- 8 **bb) Insolvenzverfahren bei Einzelkaufmann. Eröffnung des Insolvenzverfahrens** über das Vermögen eines **Kaufmannes**, § 32 Abs. 1 Satz 1; das Gleiche gilt für die in § 32 Abs. 1 Satz 2 genannten Tatsachen.
- 9 **cc) Insolvenzverfahren bei AG, KGaA, GmbH. Eröffnung und Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens** bei der **Aktiengesellschaft** bzw. KGaA (§ 263 S. 2, 3, § 278 Abs. 3 AktG) und bei der GmbH (§ 65 Abs. 1 S. 2, 3 GmbHG). Hier verzichtet das Gesetz auf eine Anmeldung, weil das Registergericht von den Insolvenzvorgängen gemäß § 31 InsO unterrichtet wird.
- 10 **dd) Gerichtlich festgestellter Satzungs-mangel bei AG, KGaA, GmbH. Auflösung der Aktiengesellschaft, KGaA bzw. GmbH** im Fall der **gerichtlichen Feststellung eines Mangels der Satzung**.⁸ In diesen Fällen verzichtet das Gesetz auf Anmeldung, weil das Registergericht den auflösungsbegründenden Satzungs-mangel selbst festgestellt hat.
- 11 **ee) Vermögenslosigkeit der AG, KGaA, GmbH.** Eine **Aktiengesellschaft, KGaA oder GmbH, die kein Vermögen besitzt**, kann von Amts wegen gelöscht werden, § 394 Abs. 1 S. 1 FamFG. Die genannten Gesellschaften sind von Amts wegen zu löschen, wenn das Insolvenzverfahren über ihr Vermögen durchgeführt worden ist und keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Gesellschaft noch Vermögen besitzt, § 394 Abs. 1 S. 2 FamFG. Entsprechendes gilt für eine oHG oder KG, bei der kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist. Eine solche Gesellschaft kann nur gelöscht werden, wenn die zur Vermögenslosigkeit geforderten Voraussetzungen sowohl bei der Gesellschaft als auch bei den persönlich haftenden Gesellschaftern vorliegen. Sind persönlich haftende Gesellschafter wiederum eine oHG oder KG und ist bei diesen ein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person, gelten diese Grundsätze allerdings nicht, § 394 Abs. 4 FamFG.
- 12 **ff) Unzulässige Eintragungen.** Nach § 395 FamFG kann das Registergericht von Amts wegen eine Eintragung im Handelsregister löschen, die bewirkt worden ist, obgleich sie in Ermangelung einer wesentlichen Voraussetzung unzulässig ist. Unzulässig im Sinne dieser Vorschrift ist nicht nur eine inhaltlich unzulässige Eintragung, sondern auch eine zwar zulässige, aber sachlich unrichtige Eintragung.⁹ Dabei spielt es keine Rolle, ob die Eintragung zum Zeitpunkt ihrer Vornahme bereits unzulässig oder unrichtig war, oder ob diese Voraussetzungen erst nachträglich eingetreten sind.¹⁰ Rechtsbegründende Eintragungen können gelöscht werden, wenn sie unter Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften erfolgten, weil dann die Voraussetzung für die Rechtsänderung fehlt. Bei rechtsfeststellenden Eintragungen rechtfertigt nur die sachlich unrichtige, nicht aber die bloß verfahrensfehlerhafte Eintragung die Löschung.¹¹
- 13 Ob eine zur Amtslöschung führende Unzulässigkeit der Eintragung auf dem **Mangel einer wesentlichen Eintragungsvoraussetzung** beruht, hat das Registergericht nach Lage des Falles zu entscheiden.¹² Wesentlich sind zB regelmäßig Verstöße gegen die Vorschriften über die Firma, wenn sie unzulässig gebildet ist. **Verstöße gegen Sollvorschriften** oder geringfügige Fehler **berechtigen** dagegen **nicht zur Amtslöschung**.¹³
- 14 Dagegen können **sonstige Unrichtigkeiten**, Mehrdeutigkeiten oder Missverständlichkeiten **nur auf Antrag** der Beteiligten berichtet werden.¹⁴
- 15 **Zuständig** für die Löschung ist nach § 395 Abs. 1 FamFG das Registergericht.
- 16 Der gerichtliche Beschluss ist mit der **Beschwerde** anfechtbar, § 395 Abs. 3 iVm § 393 Abs. 3 S. 2 FamFG.
- 17 **gg) Nichtige AG, KGaA, GmbH.** Die Löschung nichtiger Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien oder GmbHs erfolgt von Amts wegen, §§ 397 Abs. 1, 395 FamFG.
- 18 Die §§ 275, 276, 278 Abs. 3 AktG, §§ 75, 76 GmbHG sehen die Nichtigkeitserklärung einer AG, KGaA oder GmbH im Wege der **Nichtigkeitsklage** unter bestimmten Voraussetzungen vor; nach § 275 Abs. 4 AktG, § 75 Abs. 2 GmbHG ist das ergangene Urteil zum Handelsregister einzureichen und die Nichtigkeit der Gesellschaft auf Grund rechtskräftigen Urteils einzutragen. **§ 397 FamFG** gestattet unter den selben Voraussetzungen, unter denen die Nichtigkeitsklage erhoben werden kann, die **Löschung** dieser Gesellschaften **von Amts wegen. Beide Verfahren können konkurrieren**,¹⁵

⁷ Sind die bezeichneten Personen oder deren Aufenthalt nicht bekannt, so erfolgt die Benachrichtigung nach § 393 Abs. 2 FamFG.

⁸ § 263 S. 2, 3 iVm. § 262 Abs. 1 Nr. 5 AktG, § 278 Abs. 3; § 65 Abs. 1, S. 2, S. 3 GmbHG, § 399 FamFG.

⁹ Keidel § 395 FamFG Rn. 4.

¹⁰ Keidel § 395 FamFG Rn. 13.

¹¹ OLG Düsseldorf Beschl. v. 14.12.1998 – 3 Wx 483/98, Rpfleger 1999, 228.

¹² BayObLG Beschl. v. 19.12.2001 – 3 Z BR 280/01, FGPrax 2002, 82.

¹³ Weitere Beispiele bei Keidel § 395 FamFG Rn. 15.

¹⁴ BayObLG Beschl. v. 12.3.1984 – BReg. 3 Z 27/84, DNotZ 1985, 168.

¹⁵ Scholz/K. Schmidt § 75 GmbHG Rn. 29; Keidel § 397 FamFG Rn. 7.

dh. Prozessgericht und Registergericht entscheiden unabhängig voneinander, solange keine verbindliche Nichtigerklärung vorliegt. Ist ein rechtskräftiges Urteil auf Nichtigerklärung ergangen, bindet dieses rechtskräftige Urteil den Registerrichter.¹⁶ Umgekehrt darf er die Amtslöschung vornehmen, auch wenn eine Nichtigkeitsklage rechtskräftig als unbegründet abgewiesen worden ist.¹⁷

Nichtigkeitsgründe sind nach § 275 Abs. 1 AktG iVm. § 278 Abs. 3 AktG bzw. § 75 Abs. 1 19 GmbHG nur das Fehlen von Bestimmungen über die Höhe des Grund- bzw. Stammkapitals oder über den Gegenstand des Unternehmens oder die Nichtigkeit der Bestimmungen der Satzung über den Gegenstand des Unternehmens.¹⁸ Sind Bestimmungen über die Höhe des Grundkapitals oder des Stammkapitals in einer Satzung vorhanden, aber nichtig, so kann dies nach § 399 FamFG zur Auflösung der Gesellschaft führen.¹⁹

Soweit die Voraussetzungen des § 397 FamFG vorliegen, enthalten sie eine abschließende Regelung, 20 so dass eine Löschung nicht über § 395 FamFG herbeigeführt werden kann. **§ 395 FamFG ist durch § 397 FamFG, der die spezielle Vorschrift ist, ausgeschlossen.**²⁰

hh) Gerichtlich bestellter Vorstand, Liquidator. Von Amts wegen geschieht auch die Eintragung 21 gerichtlich bestellter Vorstandsmitglieder oder Liquidatoren, **§ 34 Abs. 4.**

b) Rechtsmittel. Die erfolgte Amtslöschung ist dagegen **nicht** nach § 58 FamFG mit der **Be- 22 schwerde anfechtbar.**²¹ Eine eingereichte Beschwerde kann in einen Antrag bzw. die Anregung zur Einleitung des Amtslöschungsverfahrens nach § 395 FamFG umgedeutet werden.²²

Gegen die Ablehnung des Antrags auf Einleitung eines Lösungsverfahrens ist die Beschwerde nach 23 § 58 FamFG und ggfs. die Rechtsbeschwerde nach § 70 FamFG statthaft.²³

2. Eintragung auf Antrag. Abgesehen von den in Rn. 5 ff. geschilderten Fällen werden Eintragung- 24 gen und Löschungen regelmäßig nur auf Antrag vorgenommen. So ist zB nach § 29 jeder Kaufmann verpflichtet, Firma und Ort seiner Handelsniederlassung zur Eintragung in das Register anzumelden. Zu weiteren Anmeldepflichten siehe § 8 Rn. 91 ff.

3. Rechtsnatur der Anmeldung. Im Einzelnen unterschiedlich beurteilt wird, welche Rechtsnatur 25 die Anmeldung hat. Einerseits wird angenommen, die Anmeldung habe lediglich die **verfahrensrecht- liche Bedeutung** eines Eintragungsantrags,²⁴ andererseits wird ihr eine **Doppelnatur** – in erster Linie Eintragungsantrag, aber auch Rechtsgeschäft – beigemessen.²⁵ Schließlich wird die Ansicht vertreten, die Anmeldung sei ein auf Herbeiführung behördlichen Handelns gerichteter **organschafflicher Akt.**²⁶

Schließlich wird in der Anmeldung eine Art „**Garantieerklärung**“ gesehen, wonach das Register- 26 gericht darauf vertrauen können müsse, dass angemeldete Tatsachen inhaltlich richtig sind.²⁷

Die Auffassung, die Anmeldung bedeute eine Art „Garantieerklärung“, findet – hierauf hat der BGH 27 zu Recht hingewiesen – **im Gesetz keine Stütze.**²⁸

Richtigerweise ist in der Anmeldung **in erster Linie** und stets ein verfahrensrechtlicher Antrag auf 28 Eintragung in das Handelsregister, eine **verfahrensrechtliche Erklärung** iSv. § 25 FamFG gegenüber dem Gericht zu sehen.²⁹ Die Annahme eines bloßen Eintragungsantrages schöpft die Bedeutung der Annahme jedoch nicht aus. Die Anmeldung enthält vielmehr **auch materiell-rechtliche Elemente.**

¹⁶ Baumbach/Hueck/Schulze-Osterloh/Zöllner § 75 GmbHG Rn. 20; Lutter/Hommelhoff/Kleindiek § 75 GmbHG Rn. 7; Scholz/K. Schmidt § 75 GmbHG Rn. 29.

¹⁷ Keidel § 397 FamFG Rn. 19; MüKoAktG/Hüffer § 275 Rn. 74.

¹⁸ § 23 Abs. 3, Nr. 2 und 3 AktG, § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 GmbHG.

¹⁹ Keidel § 399 FamFG Rn. 7.

²⁰ BayObLG Beschl. v. 18.8.1969 – 2 Z 25/69, BayObLGZ 1969, 215, 219; BayObLG Beschl. v. 18.7.1991 – 3 Z BR 133/90, GmbHR 1992, 304, 305; OLG Karlsruhe Beschl. v. 18.12.1985 – 11 W 86/85, OLGZ 1986, 155; Kölner Komm AktG/Kraft § 275 Rn. 52; Keidel § 397 FamFG Rn. 4.

²¹ KG Beschl. v. 17.11.1922, JFG 1, 261; Scholz/K. Schmidt § 75 GmbHG Rn. 27; aA Hachenburg/Hohner § 75 GmbHG Rn. 48.

²² BayObLG Beschl. v. 8.12.1977 – 3 Z 154/76, BayObLGZ 1977, 31 = Rpfleger 1978, 181; BayObLG Beschl. v. 25.8.1983 – 3 Z BR 124/83, Rpfleger 1983, 443; OLG Düsseldorf Beschl. v. 5.8.1998 – 3 Wx 304/98, FGPrax 1998, 231; OLG Hamm Beschl. v. 12.11.1992 – 15 W 266/92, NJW-RR 1993, 547; OLG Zweibrücken Beschl. v. 1.3.2002 – 3 W 38/02, FGPrax 2002, 132.

²³ §§ 397 iVm. 395 Abs. 3 iVm. 393 Abs. 3 S. 2 FamFG.

²⁴ BayObLG Beschl. v. 21.5.1970 – 2 Z 24/70, Rpfleger 1970, 288.

²⁵ Schlegelberger/Hildebrandt/Steckhan Rn. 10.

²⁶ Hachenburg/Ulmer § 7 GmbHG Rn. 17; Staub/Koch Rn. 5, 12.

²⁷ BayObLG Beschl. v. 14.4.1982 – 3 Z BR 20/82, BayObLGZ 1982, 198, 202; BayObLG Beschl. v. 20.6.1974 – BRReg 2 Z 2/74, DNotZ 1975, 230, 232; vgl. auch Gustavus GmbHR 1978, 219, 223.

²⁸ So BGH Beschl. v. 2.12.1991 – II ZB 13/91, BGHZ 116, 190, 198.

²⁹ BayObLG Beschl. v. 5.10.1978 – 1 Z 104/78, BayObLGZ 1978, 282, 284; BayObLG Beschl. v. 7.2.1984 – 3 Z 190/83, BayObLGZ 1984, 29, 31; BayObLG Beschl. v. 22.2.1985 – 3 Z 16/85, BayObLGZ 1985, 82, 83; BayObLG Beschl. v. 3.7.1986 – 3 Z 72/86, BayObLGZ 1986, 253, 257; BayObLG Beschl. v. 16.2.1989 – 3 Z 171/88, BayObLGZ 1989, 34, 37; OLG Hamm Beschl. v. 29.4.1981 – 15 W 67/81, 423, OLGZ 1981, 419; Röhrich/Graf von Westphalen/Ammon Rn. 2; Ammon DStR 1983, 1025, 1026.

Das nur verfahrensrechtliche Konzept versagt im Gründungsrecht der Kapitalgesellschaften und ist namentlich untauglich als dogmatische Basis für die Erklärungspflicht nach § 37 AktG, § 8 Abs. 2 GmbHG, für die Haftung bei falschen Angaben nach §§ 46, 48 AktG, § 9a GmbHG und für die strafrechtlichen Konsequenzen des § 399 AktG bzw. § 82 GmbHG.³⁰

- 29 Obgleich die Anmeldung auch keine rechtsgeschäftliche Erklärung ist, da sie keine privatautonome Regelung von Rechtsverhältnissen enthält, sondern die Wirkungen der Anmeldung mit der Eintragung kraft Gesetzes eintreten,³¹ ist bei der dogmatischen Differenzierung im Einzelnen dennoch anerkannt, dass **einzelne gesetzliche Vorschriften aus dem Recht der Willenserklärungen für entsprechend anwendbar** erklärt werden.³²
- 30 Hieraus folgt, dass die Anmeldung als empfangsbedürftige Erklärung dem Gericht zugehen und ihre Wirksamkeit erst mit dem **Zugang** entfällt wird (§ 130 Abs. 1 Satz 1 BGB). Ebenso rechtfertigt sich die analoge Anwendung des **§ 130 Abs. 2 BGB**.³³ Die Vorschriften über die **Geschäftsfähigkeit** (§§ 104 ff. BGB) finden auf die Anmeldung ebenso entsprechende Anwendung³⁴ wie die in **§§ 164 ff. BGB** generell zugelassene Vertretung durch Bevollmächtigte, soweit nicht organisationsrechtliche Besonderheiten der Anmeldung eine persönliche Erklärung notwendig machen.³⁵
- 31 **Abweichungen** vom Recht der Willenserklärungen ergeben sich allerdings insoweit, als die Anmeldung anders als sonstige Willenserklärungen **bis zur Eintragung frei widerruflich** ist.³⁶ Ein Widerruf nach Eintragung kann als Löschantrag oder als neue Anmeldung behandelt werden, die allerdings formbedürftig wäre; gleichfalls formbedürftig ist der Widerruf (Rücknahme) des Widerrufs, weil darin eine neue Anmeldung liegt.³⁷
- 32 Die **Vorschriften zum Anfechtungsrecht** (§§ 119 ff. BGB) und zur **Bedingung** (§§ 158 ff. BGB) sind allerdings mit dem Charakter der Anmeldung als Verfahrenshandlung **nicht vereinbar**. Daher ist eine Anfechtung der Anmeldung nicht möglich.³⁸
- 33 Die **Anfechtung** einer Anmeldung kann **in eine Rücknahme umgedeutet** werden.³⁹ Ebenso wenig möglich ist die Anmeldung unter einer **Bedingung oder Befristung**.⁴⁰ Daher ist die Anmeldung zukünftiger oder bedingter Tatsachen – zu unterscheiden von Anmeldungen mit nachzureichenden Anlagen, die zulässig sind⁴¹ – unzulässig.⁴² Es kann folglich zB nicht am 1.8.2012 bei einer GmbH angemeldet werden, dass der Geschäftsführer A mit Ablauf des 15.8.2012 nicht mehr Geschäftsführer sei. Diese Anmeldung ist frühestens am 16.8.2012 möglich. Dort wo ein Interesse der Beteiligten an der Eintragung einer Tatsache an einem bestimmten Tag besteht, kann durch Absprache mit dem Register erreicht werden, dass die Anmeldung informell bereits vorher eingereicht, vom Gericht geprüft wird und am Tag der förmlichen Einreichung dann sofort eingetragen werden kann. Hierbei handelt es sich aber um keine Ausnahme von der Unzulässigkeit der Anmeldung künftiger Tatsachen, denn das Register prüft in diesem Fall nicht eine Anmeldung, sondern nur einen Entwurf, um die Anmeldung, die dem Entwurf entspricht, am gewünschten Tag sofort eintragen zu können.⁴³ Bei einer Mehrzahl von Anträgen in einer Anmeldung kann dagegen zulässigerweise im Wege des **Teilvollzugs** deren Vollzug in einer bestimmten zeitlichen Reihenfolge beantragt werden, ohne dass es sich hierbei um eine Bedingung im Sinne der §§ 158 ff. BGB handeln würde. Unzulässig ist dagegen eine echte Bedingung in der Anmeldung, zB bei einer GmbH die Anmeldung des Geschäftsführers A unter der Bedingung, dass der Geschäftsführer B sein Amt niederlegt.
- 34 Auf die Anmeldung findet **§ 181 BGB keine Anwendung**.⁴⁴ Daher können zB gesetzliche Vertreter eines minderjährigen Gesellschafters Anmeldungen im eigenen Namen als Mitgesellschafter und zugleich namens des Minderjährigen tätigen; die §§ 181, 1795, 1630 BGB stehen dem nicht entgegen.

³⁰ Staub/Koch Rn. 5, 13.

³¹ Staub/Koch Rn. 10.

³² Heymann/Sonnenschein/Weitemeyer Rn. 3.

³³ OLG Dresden OLG R. 4, 2 f.

³⁴ RG Beschl. v. 25.10.1934 – IV B 55/35, RGZ 145, 284, 286; BayObLG Beschl. v. 15.1.1952 – 1 ZS 221/1951, BayObLGZ 52, 17, 19 f. für den Bereich der FGG.

³⁵ Hierzu Rn. 99 ff.; Staub/Koch Rn. 7.

³⁶ BayObLG Beschl. v. 25.6.1992 – 3 Z BR 30/92, GmbHR 1992, 672; Ammon DStR 1993, 1025, 1026.

³⁷ Röhrich/Graf von Westphalen/Ammon Rn. 2.

³⁸ Baumbach/Hopt Rn. 2.

³⁹ BayObLG Beschl. v. 25.6.1992 – 3 Z BR 30/92, GmbHR 1992, 672; BayObLG Beschl. v. 9.11.1989 – 3 Z BR 17/89, DB 1990, 168.

⁴⁰ Heymann/Sonnenschein/Weitemeyer Rn. 3; Staub/Koch Rn. 7. – Für Zulässigkeit bei zeitnahen Befristungen MüKoHGB/Krafka Rn. 8a; vgl. auch Scheel DB 2004, 2355.

⁴¹ Waldner ZNotP 2000, 188, 189 f.

⁴² BayObLG Beschl. v. 25.6.1992 – 3 Z BR 30/92, DNotZ 1993, 197 mwN; OLG Düsseldorf Beschl. v. 15.12.1999 – 3 Wx 354/99, ZNotP 2000, 200 mit. Anm. Waldner ZNotP 2000, 188 = GmbHR 2000, 232 mit Anm. Bärwaldt GmbHR 2000, 421; einschränkend OLG Hamm Beschl. v. 3.8.2010 – I – 15 W 85/10 MittBayNot 2010, 488 (zur Geschäftsführerversicherung).

⁴³ Waldner ZNotP 2000, 188, 189.

⁴⁴ BayObLG Beschl. v. 21.5.1970 – 2 Z BR 24/70, DNotZ 1971, 107, 108.

4. Inhalt der Anmeldung. Das FamFG regelt den Inhalt einer Anmeldeerklärung nicht.⁴⁵ Auch die Einzelgesetze, welche Anmeldevorschriften enthalten, sehen grundsätzlich davon ab, den Inhalt der Anmeldeerklärung festzulegen⁴⁶ und enthalten nur ausnahmsweise Regelungen zum Inhalt der Anmeldung, wie zB §§ 106, 107 HGB, § 37 AktG, § 8 GmbHG.

Es gelten somit für den gesetzlich nicht vorgeschriebenen Inhalt der Anmeldeerklärung die allgemeinen Grundsätze des Verfahrens der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche für Anträge anerkannt sind. Danach braucht das Rechtsschutzbegehren zwar nicht mit der Klarheit kenntlich gemacht werden, dass sie ohne Änderung in das Handelsregister übernommen werden kann.⁵⁰ Eine Anmeldung genügt aber dann nicht den Anforderungen, wenn sie die einzutragende Veränderung in dem Rechtsverhältnis einer Gesellschaft nicht so eindeutig ausdrückt, dass das Registergericht ohne Zweifel erkennen kann, was in das Handelsregister eingetragen werden soll.⁵¹

Als Verfahrensantrag ist die Anmeldung allerdings auslegungsfähig; im Wege der Auslegung muss ihr aber die einzutragende registerfähige Tatsache zweifelsfrei zu entnehmen sein.⁴⁸

Die Anmeldung ist dann inhaltlich hinreichend bestimmt, wenn sie den in das Handelsregister einzutragenden Inhalt so eindeutig enthält, dass Zweifel seitens des Registergerichts ausgeschlossen sind. Nicht erforderlich ist allerdings, dass bestimmte Formulierungen des Gesetzes übernommen werden.⁴⁹ Erst recht ist der Anmeldende nicht verpflichtet, seine Formulierung so abzufassen, dass sie ohne Änderung in das Handelsregister übernommen werden kann.⁵⁰ Eine Anmeldung genügt aber dann nicht den Anforderungen, wenn sie die einzutragende Veränderung in dem Rechtsverhältnis einer Gesellschaft nicht so eindeutig ausdrückt, dass das Registergericht ohne Zweifel erkennen kann, was in das Handelsregister eingetragen werden soll.⁵¹

Wird zB der Gesellschaftsvertrag einer GmbH in einzelnen Punkten geändert, so kann ausreichen, dass lediglich die Abänderung als solche angemeldet und auf die zusammen mit der Anmeldung eingereichten Urkunden über die Änderung Bezug genommen wird, § 54 Abs. 2 Satz 1 GmbHG. Betrifft die Änderung aber in das Handelsregister einzutragende Tatsachen und Rechtsverhältnisse (zB Firma, Sitz, Gegenstand, Stammkapital, Vertretungsbefugnis) sind diese Änderungen konkret, wenn auch nur schlagwortartig, in der Anmeldung zu bezeichnen.⁵² Dies gilt auch bei einer vollständigen Änderung des Gesellschaftsvertrages.⁵³

Für Personenhandelsgesellschaften schreiben die §§ 107, 161 Abs. 2 ausdrücklich die konkrete Anmeldung bei Änderung der Firma, des Sitzes oder des Eintritts eines neuen Gesellschafters vor. Das Vertretungsorgan einer AG oder GmbH trifft keine geringere Pflicht. Es ist nicht Aufgabe des Registergerichts, im Falle der bloßen Anmeldung einer Satzungsneufassung zu erforschen, ob die in § 39 AktG bzw. § 10 Abs. 1, 2 GmbHG genannten Angaben abgeändert worden sind.⁵⁴

Eine allgemeine Bestimmung für die Anmeldung trifft § 24 Abs. 4 HRV, nach der das Registergericht darauf hinzuwirken hat, dass bei Anmeldungen auch der Unternehmensgegenstand, soweit er sich nicht aus der Firma ergibt (§ 24 Abs. 4 HRV), und die Lage der Geschäftsräume, wenn nicht die Lage der Geschäftsräume als inländische Geschäftsanschrift angemeldet wird oder bereits in das Handelsregister eingetragen worden ist (§ 24 Abs. 2 HRV), angegeben werden.⁵⁵

Nicht notwendig ist, in nachfolgende Registeranmeldungen Negativklärungen wie „das Geschäftsanschrift ist unverändert“ aufzunehmen.⁵⁶

5. Form der Anmeldung. a) Allgemeines. Anmeldungen sind nach Abs. 1 elektronisch in öffentlich beglaubigter Form einzureichen. Der bis zur Eintragung mögliche freie Widerruf der Anmeldung ist nicht formbedürftig. Wird der Widerruf aber zurückgenommen (Widerruf des Widerrufs) besteht insoweit Formzwang, weil es sich in der Sache um eine neue und damit dem Formzwang des § 12 unterfallende Anmeldung handelt.⁵⁷

⁴⁵ BayObLG Beschl. v. 22.11.1974 – 1 Z BR 71/74, Rpfleger 1975, 91, 92.

⁴⁶ Vgl. zB § 181 Abs. 1, S. 1 AktG, § 7 Abs. 1, 54 Abs. 1, S. 1 GmbHG.

⁴⁷ BayObLG Beschl. v. 22.2.1985 – 3 Z BR 16/85, BayObLGZ 1985, 82 = DB 1985, 1223; BayObLG Beschl. v. 22.11.1974 – 1 Z BR 71/74, Rpfleger 1975, 91, 92; Ammon DStR 1993, 1025, 1026.

⁴⁸ OLG Düsseldorf Beschl. v. 2.7.1997 – 3 Wx 94/97, Rpfleger 1998, 27, 28; Ammon DStR 1993, 1025, 1026. Zur Auslegung einer Handelsregistervollmacht OLG Frankfurt Beschl. v. 3.5.2010 – 20 W 143/10, FGPrax 2010, 305; zur Auslegung von Handelsregistereintragungen Heinze AG 2011, 408.

⁴⁹ BayObLG Beschl. v. 21.5.1970 – 2 Z BR 24/70, DNotZ 1971, 107; BayObLG Beschl. v. 1.12.1977, BRReg. 3 Z 127/77, DNotZ 1978, 661; zur Auslegung aus der Sicht des Registergerichts BayObLG BB 2000, 1316; Heymann/Sonnenschein/Weitemeyer Rn. 2.

⁵⁰ OLG Düsseldorf Beschl. v. 2.7.1997 – 3 Wx 94/97, Rpfleger 1998, 27.

⁵¹ OLG Frankfurt Beschl. v. 23.7.2003 – 20 W 46/03, GmbHR 2003, 1273; BayObLG Beschl. v. 22.2.1985 – 3 Z BR 16/85, BayObLGZ 1985, 82, 85 = DB 1985, 1223; BayObLG Beschl. v. 1.2.1977 – 3 Z BR 127/77, DNotZ 1978, 661 f.

⁵² OLG Frankfurt Beschl. v. 23.7.2003 – 202046/03, GmbHR 2003, 1273, BayObLG Beschl. v. 22.2.1985 – 3 Z BR 16/85, BayObLGZ 1985, 82, 86 = DB 1985, 1223; BayObLG Beschl. v. 5.10.1978 – 1 Z BR 104/78, BayObLGZ 1978, 282, 286.

⁵³ MüKoHGB/Krafka Rn. 8.

⁵⁴ BayObLG (Fn. 51).

⁵⁵ Heymann/Sonnenschein/Weitemeyer Rn. 4.

⁵⁶ Priester DNotZ 1998, 691, 710.

⁵⁷ KG 1. ZS. Beschl. v. 24.4.1924, OLGRspr. 43, 299, 301; Ammon DStR 1993, 1025, 1026.

- 44 **Nicht der Form des § 12 bedürfen** Anmeldungen, die keine Eintragung nach sich ziehen, andere Erklärungen gegenüber dem Gericht oder die Einreichung von Schriftstücken.⁵⁸
- 45 Auch **irreführend** in Gesetzen außerhalb des HGB als **Anmeldung bezeichnete Verpflichtungen** zur Anzeige beim Registergericht bedürfen **nicht der öffentlichen Beglaubigung**, s. Rn. 4.
- 46 **b) Öffentliche Beglaubigung. aa) Begriff.** Die Erfordernisse der öffentlichen Beglaubigung sind in § 129 BGB festgelegt. Notwendig ist hiernach eine schriftlich abgefasste Erklärung und die Beglaubigung der Unterschrift oder des Handzeichens der Erklärenden durch einen Notar. Die Beglaubigung ist das Zeugnis des Notars, dass die im Beglaubigungsvermerk bezeichnete Person die Unterschrift unter der Erklärung vor ihm geleistet oder anerkannt hat, § 40 Abs. 1 und 3 BeurkG.⁵⁹ Beurkundet wird aber nicht die Erklärung als solche nach §§ 6 ff. BeurkG, sondern nur die Leistung oder Anerkennung der Unterschrift.⁶⁰
- 47 Der **Beglaubigungsvermerk** ist eine **öffentliche Urkunde nach §§ 415, 418 ZPO**.⁶¹ Der Vermerk beweist deshalb nach § 418 Abs. 1 ZPO die in ihm bezeugte Tatsache der Echtheit der Unterschrift. Die über der beglaubigten Unterschrift befindliche Erklärung hat damit gemäß § 440 Abs. 2 ZPO ebenfalls die Vermutung der Echtheit, also der Urheberschaft des Unterzeichners, für sich. Die **Erklärung selbst bleibt** dagegen **Privaturkunde**. Aufgrund der Echtheitsvermutung des § 440 Abs. 2 ZPO erbringt diese Privaturkunde nach § 416 ZPO vollen Beweis, dass die Erklärung vom Aussteller auch abgegeben worden ist, es sich bei ihr nicht nur um einen Entwurf handelt.⁶²
- 48 **Keine öffentliche Beglaubigung** im Sinne des § 129 BGB ist die **Beglaubigung einer Abschrift nach § 42 BeurkG**, denn diese bezeugt nicht den Vollzug oder die Anerkennung einer Unterschrift, sondern die inhaltliche Übereinstimmung der Abschrift mit der Hauptschrift.⁶³ **Keine öffentliche Beglaubigung** ist ferner die **amtliche Beglaubigung durch eine Verwaltungsbehörde nach § 65 BeurkG, § 34 VwVfG**, die für Zwecke erfolgt, für die eine öffentliche Beglaubigung gerade nicht vorgeschrieben ist (vgl. § 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 VwVfG).
- 49 **bb) Zuständigkeit.** Grundsätzlich für Beglaubigungen zuständig sind die **Notare**.⁶⁴ Die Möglichkeit, die Anmeldung persönlich bei Gericht zu bewirken, ist seit 1.1.1971⁶⁵ entfallen.
- 50 Die **Länder** können nach § 63 BeurkG die **Zuständigkeit** für die öffentliche Beglaubigung von Unterschriften **anderen Personen oder Stellen** als den Notaren **durch Gesetz übertragen**. Aufgrund dieser Ermächtigung haben für öffentliche Beglaubigung von Unterschriften für allgemein zuständig erklärt Baden-Württemberg die Ratschreiber (§ 32 Abs. 4 S. 1 LF GG), Hessen die Ortsgerichtsvorsteher,⁶⁶ Rheinland-Pfalz die in § 1 Abs. 1 des LandesG über die Beglaubigungsbefugnis vom 21.7.1978⁶⁷ genannten Stellen.⁶⁸ Dem Ländervorbehalt kommt in der Praxis jedoch **kaum Bedeutung** zu.⁶⁹
- 51 Allgemein zuständig für die Beglaubigung von Unterschriften im **Ausland** sind gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 KonsularG ferner die Konsularbeamten. Zu Handelsregisteranmeldungen mit Auslandsbezug s. näher Anh. § 12.
- 52 **cc) Form.** Die Form der öffentlichen Beglaubigung einer Unterschrift ist in den §§ 39, 40 BeurkG geregelt.⁷⁰ Diese Vorschriften sind gemäß § 1 Abs. 2 BeurkG auch für die Beglaubigung durch andere Stellen als die Notare maßgebend.⁷¹ Die öffentliche Beglaubigung erfordert nach § 129 Abs. 1 S. 1 BGB grundsätzlich das Vorhandensein einer schriftlich abgefassten Erklärung.⁷² Im Beglaubigungsvermerk ist anzugeben, dass die Unterschrift von der im Vermerk genannten Person geleistet oder anerkannt worden ist. Ebenso ist die Person des die Unterschrift Leistenden oder Anerkennenden zu bezeichnen, § 40 Abs. 3 Satz 1 BeurkG. Der Beglaubigungsvermerk ist mit Unterschrift und Siegel des Notars, § 39 BeurkG, zu versehen. Das Fehlen eines dieser Erfordernisse hat die Unwirksamkeit des

⁵⁸ KG Beschl. v. 23.6.1938 – 1 Wx 215/38, JW 1938, 2281 m. Anm. *Groschuff*; LG Berlin Beschl. v. 8.3.1938 – 408 T 1710/38, JW 1938, 1034; Baumbach/*Hopt* Rn. 1.

⁵⁹ BayObLG Beschl. v. 23.11.1984 – 2 Z BR 77/84, DNotZ 1985, 220, 222 mit Anm. *Winkler*.

⁶⁰ Vgl. BGH Urt. v. 4.4.1962 – V ZR 110/60, BGHZ 37, 79, 86; OLG Hamm Beschl. v. 14.11.1994 – 15 W 202/94, Rpfleger 1995, 292, 293.

⁶¹ *Winkler* DNotZ 1985, 224.

⁶² *Winkler* DNotZ 1985, 224, 227 f.

⁶³ Vgl. LG Aachen Beschl. v. 23.2.1983 – 3 T 102/82, Rpfleger 1983, 310.

⁶⁴ § 129 BGB, §§ 29, 40 BeurkG, § 20 Abs. 1 Satz 1 BNotO.

⁶⁵ Neufassung des Beurkundungsgesetzes vom 28.8.1969, BGBl. I S. 1513.

⁶⁶ § 13 OrtsGG, Neubekanntmachung des G v. 6.7.1952 (GVBl. S. 124) in der seit 1.4.1980 geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Art. 9 G zur Anpassung des Lebenspartnerschaftsrechtsstellung u. zur Änd. des HessAbgG v. 23.3.2010, GVBl. I S. 114.

⁶⁷ BeglG RP, GVBl. S. 597, zuletzt geändert durch Art. 7 Zweites Gesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform (VwRefG RP 2) v. 28.9.2010, GVBl. S. 280.

⁶⁸ Vgl. die Übersicht bei *Stoltenberg* JurBüro 1989, 307.

⁶⁹ Baumbach/*Hopt* Rn. 1; MüKoHGB/*Krafka* Rn. 9.

⁷⁰ Hierzu nur *Winkler* DNotZ 1971, 140, 145 ff.

⁷¹ Vgl. für Beglaubigung durch Konsularbeamte § 10 Abs. 3 KonsularG.

⁷² Zur nachträglichen Änderung oder Ergänzung der Erklärung eingehend Bauer/von Oefele/*Knothe* § 29 GBO Rn. 130.